



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Herrn
Joachim Leubner

Datum
10.10.2017

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich II
Neumarkt 5
03044 Cottbus

Ihre Anfrage vom 03.09.2017 an die Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2017

Thema: Reinigung von stadteigenen Straßenverkehrsflächen und Pflege von Grünflächen

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrter Herr Leubner,

Sprechzeiten

Sie haben Fragen zur Reinigung von stadteigenen Straßenverkehrsflächen und zur Pflege von Stadtgrün gestellt.

Frage1:

Für welche Grundstückseigentümer ist die in der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2016 beschlossene Satzung der Stadt Cottbus zur Straßenreinigung verbindlich? Für die Stadt Cottbus offensichtlich nicht und allen anderen droht ein Bußgeld bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß Satzung.

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Antwort zu Frage 1:

In der Straßenreinigungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst auf den Fahrbahnen und Gehwegen geregelt. Dabei gibt es Straßen, in den die Pflichten vollständig oder Teilweise auf die Anlieger übertragen werden. Entsprechend der Satzung werden die Anliegerpflichten durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz kontrolliert und durchgesetzt. Die durch die Stadt selbst festgestellten Verstöße oder die durch die Bürger gegebenen Hinweise werden bearbeitet indem die Anlieger festgestellt und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden. Das passiert unabhängig davon, ob es sich um private oder stadteigene Grundstücke handelt.

Telefon
0355

Fax
0355

E-Mail
@

Frage 2:

Hier beschreiben Sie den Zustand des und auf dem Gehweg vor Ihrem Grundstück. Insbesondere das Überfahren der Gehwegplatten durch LKW führt hier zur Beschädigung des Gehweges führen Sie aus. Darüber hinaus weisen Sie darauf hin, dass das Parkverbot von den Kraftfahrern täglich missachtet wird. Insofern fragen Sie insbesondere:

Wann erfolgt eine Reparatur des Gehweges, damit Sie den Winterdienst 2017/2018 ordnungsgemäß durchführen können? und

Wann erfolgen tatsächlich Kontrollen zur Einhaltung des Parkverbotes?

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

...

Antwort zu Frage 2:

Der Gehweg vor der Straupitzer Str. 31 befindet sich in einem verkehrssicheren Zustand. Die lockeren Gehwegplatten gegenüber der Straupitzer Straße 31 wurden zur Reparatur in Auftrag gegeben. Kontrollen zur Einhaltung der StVO finden in der Straupitzer Straße regelmäßig statt auch in den Abendstunden und an den Wochenenden. Die letzte Kontrolle wurde am Sonntag, dem 10.09.2017, durchgeführt. Es gab aber keine Feststellungen. Überhaupt ist die Anzahl der festgestellten Ordnungswidrigkeiten in den letzten zwei Jahren insgesamt sehr gering. Im gesamten Wohnkomplex wurden lediglich 61 Verwarnungen ausgesprochen. In der Straupitzer Straße dabei nur 7.

Frage 3:

Warum erhält man als Bürger dieser Stadt trotz mündlicher Zusage keine Rückäußerung durch die Verwaltung?

Antwort zu Frage 3:

Sehr geehrter Herr Leubner,

Selbstverständlich erhalten Sie Rückäußerungen und Antworten auf Ihre Fragen von der Verwaltung. Unterschiedliche Fachbereiche der Stadt Cottbus haben mit Ihnen regelmäßig eine Korrespondenz. In der Zwischenzeit müsste diesbezüglich auch schon ein Ordner gefüllt sein. In dem hier zugrunde liegenden Sachverhalt ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass Ihr Problem geklärt wurde.

Frage 4:

Zunächst einmal finden Sie es sehr schön, dass alle betroffenen Kanalanschlussbeitragszahler den gezahlten Beitrag zurück erhalten sollen. Dann fragen Sie, warum die Stadtverwaltung Cottbus nicht so ehrlich ist und die Öffentlichkeit darüber informiert, dass sich die Rückzahlung des Beitrages für einige Fälle verzögert.

Insbesondere zielen Sie hier auf diejenigen ab, die eine ratierliche Beitragszahlung vereinbart hatten und bei denen mit der Bearbeitung dieser Vorgänge erst Ende Juni begonnen werden konnte.

Antwort zu Frage 4:

Die Thematik der Abarbeitung der Stundungsfälle im Rahmen der Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge, diese sind hier gemeint, unterlag einem umfangreichen und nicht einfachen Entscheidungsprozess. Bei der Beitragserhebung sind ca. 10 % der Beitragsfälle gestundet und in Raten gezahlt worden. Bei der Erstattung der gezahlten Beiträge ist in den Stundungsverfahren eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Diese bringt eine Einzelfallprüfung mit sich. Die Bearbeitung erfolgt hier kontinuierlich. Im Übrigen wurde in allen Pressemitteilungen und Veröffentlichungen der Stadt Cottbus darauf hingewiesen, dass allen Beitragszahlern für Rückfragen die Hotline zur Verfügung steht. Ich will nochmals die Telefonnummer sagen: 3502000. Das ist auch nach wie vor so.

Frage 5:

Hier finden Sie, dass die Bahnhofstraße, Straße der Jugend und auch die Jahnstraße aus Ihrer Sicht im Rahmen der Sanierung durch Verwendung von Natursteinpflaster gestalterisch wirklich gut gelungen sind. In diesem Zusammenhang fragen Sie:

Warum man diese Vorzeigeobjekte der Stadt langfristig verunkrauten bzw. in einem derart ungepflegten Zustand lässt?

Antwort zu Frage 5:

Die Fahrbahnen und Gehwege der genannten Straßen werden durch die Stadt ganz oder teilweise gereinigt. Die Baumscheiben in der Bahnhofstraße, Jahnstraße und Straße der Jugend werden 1x im Jahr gepflegt. Die Reinigung erfolgt satzungsgemäß maschinell 1x wöchentlich. Teilweise sind bei diesen Straßen aber auch die Reinigungspflichten auf die Anlieger übertragen. Bei den gehwegbegleitenden Flächen ist eine zusätzliche manuelle Reinigung erforderlich. Gegenwärtig werden im engen finanziellen Rahmen Reinigungsleistungen auf diesen Flächen durchgeführt, mit

denen aber der Aufwuchs von Unkraut nicht vollständig unterbunden werden kann. Die Stadt ist hier in der Prüfung der Erweiterung der satzungsmäßigen Leistungen. Die Umsetzung kann aber frühestens 2019 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent